

RentenBeratungScheuer

Rentenberater Martin Scheuer

Rietstraße 25

78050 VS-Villingen

Tel. 07721/2060690

Fax 07721/2060691

info@rentenberatung-scheuer.de

www.rentenberatung-scheuer.de

Spezialisiert auf Widersprüche und Klagen bei allen Trägern der Deutschen Rentenversicherung, Landw. Alterskassen, Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern und Berufsgenossenschaften, sowie Prüfen von Renteninformationen und Erstellen individueller Rentenberechnungen (wg. Altersrente, Frührente etc.)

Außensprechtag in Donaueschingen, Raiffeisenstr. 3 (Termine nur nach vorheriger Vereinbarung)

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter März 2011 (2 Seiten)

1. Kürzung der Erwerbsminderungsrenten auch vor dem 60. Lebensjahr verfassungsgemäß
2. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer

1. Kürzung der Erwerbsminderungsrenten auch vor dem 60. Lebensjahr verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht teilt hierzu mit (Az. 1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09):

„Der Monatsbetrag einer Rente wird nach einer Rentenformel berechnet, die in einem ihrer Rechenschritte die Multiplikation aller in einem Versichertenleben erworbenen Entgeltpunkte mit dem sog. Zugangsfaktor vorsieht.

Bis zum 31. Dezember 2000 betrug der Zugangsfaktor bei Erwerbsminderungsrenten 1,0. Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 wurde der Zugangsfaktor gekürzt. Gemäß der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung des § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI wird der Zugangsfaktor von 1,0 für jeden Monat, in dem die Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 verringert. Bei einem Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres bleibt für die Bestimmung des Zugangsfaktors allerdings die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend, d. h. der davor liegende Zeitraum der Renteninanspruchnahme führt nicht zu einer weiteren Kürzung. Die Einschränkung stellt somit sicher, dass auch bei einem Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Rentenmonatsbetrag höchstens um 10,8 % gekürzt wird.

Um die Wirkung dieser Rentenkürzung zu mildern, hat der Gesetzgeber gleichzeitig die Zurechnungszeit für Versicherte ab dem 55. Lebensjahr voll anerkannt, während diese bis zum 31. Dezember 2000 nur zu einem Drittel berücksichtigt wurde. Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Erwerbsminderungsrente hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es werden zusätzliche Entgeltpunkte bei der Rentenberechnung berücksichtigt, um eine ausreichende Rente auch im Falle vorzeitiger Invalidität zu gewährleisten.

Zudem wurden Übergangsvorschriften geschaffen, die eine schrittweise Einführung der neuen Rechtslage vorsahen, so dass die volle Absenkung des Zugangsfaktors erst für Versicherte mit Rentenbeginn ab dem 1. Dezember 2003 eintrat.

Den Beschwerdeführern wurde wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung eine Rente bewilligt. Da der Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 3588/08 bei Rentenbeginn im Jahre 2005 erst 51 Jahre alt war, wurde der Zugangsfaktor nach der Neuregelung entsprechend gekürzt, so dass sich – unter Berücksichtigung der geänderten Zurechnungszeit – seine Rente um ca. 3,18 % minderte. Dies entspricht einer monatlichen Kürzung um etwa 15 Euro. Im Fall der Beschwerdeführerin im Verfahren 1 BvR 555/09, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns im Juli 2002 57 Jahre alt war, betrug die Kürzung der Rente aufgrund der Neuregelung im Ergebnis ca. 3,88 %, mithin etwa 16 Euro monatlich. Wegen des Rentenbeginns vor dem 1. Januar 2004 wurde auf ihre Rente die Übergangsregelung angewandt. Die gegen die Rentenkürzung erhobenen Klagen der Beschwerdeführer blieben letztlich vor dem Bundessozialgericht jeweils ohne Erfolg. Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügen sie eine Verletzung ihres Grundrechts auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG, des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie des Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Die Beschwerdeführer werden durch die angegriffenen Behörden- und Gerichtsentscheidungen sowie durch die Neuregelung des Zugangsfaktors in § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI nicht in ihren Grundrechten verletzt.“

2. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer

Vortrag „Aktuelles zur Rente“

Rentenberater Martin Scheuer aus Villingen-Schwenningen nimmt in seinem Vortrag in der Albert-Schweitzer & Baar Klinik Königsfeld verständlich und neutral zur aktuellen Situation in der gesetzlichen Rentenversicherung Stellung. Unter anderem werden folgende Fragen betrachtet:

Unter welchen Voraussetzungen steht eine „Rente wegen Erwerbsminderung“ zu? Was nutzt ein Schwerbehindertenausweis in Bezug auf die Altersrente? Was erwartet die Bürger bei der „Rente mit 67“ hinsichtlich Rentenbeginn und Rentenabschläge? Welche Gestaltungsmöglichkeiten und Vertrauensschutzregelungen gibt es? Kann zur Rente hinzuverdient werden? Welche Auswirkungen hat der Bezug von Arbeitslosengeld I möglicherweise auf Rentenbeginn und Rentenhöhe?

Der Vortrag „Aktuelles zur Rente“ findet am Dienstag, dem 22.03.11 in Königsfeld, Albert-Schweitzer & Baar Klinik (Vortragsraum) statt. Beginn ist um 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater